



An die  
Staatlichen Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka  
Gesch.-Z.: 37 - 52212  
Hausruf: +49 331 866-3560  
Fax: +49 331 27548-2546  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de](mailto:Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 22. April 2020

## Lockerungen der Corona-Beschränkungen in Brandenburg

### Anlagen:

0. Sukzession der Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab 20. April 2020
1. Weisung des MSGIV vom 18.04.2020
2. Mitteilung 18/20 betreffend *Wiederaufnahme des Schulbetriebs - Einsatz von Lehrkräften in den Schulen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen* vom 22.04.2020
3. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die Grund- und Förderschulen
4. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Sekundarstufe I und II)
5. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die OSZ
6. Angepasste Planung der Staatsprüfungen für Lehramtskandidat/innen
7. Schreiben an die Eltern
8. Schreiben an die Schüler/innen

Sehr geehrte Frau Kolkmann,  
sehr geehrte Herren!

## A. Vorbemerkungen

Aufgrund einer fachlichen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) gemäß §§ 28 Abs. 1, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), so setzte das Rundschreiben 10/20 vom 15. März 2020 ein, mit dem ich Sie und die Schulleiterinnen und Schulleiter darüber informierte, dass ab dem 18. März 2020 in den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit Ausnahme der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kein Unterricht erteilt und keine ganztags schulische Betreuung mehr angeboten werden dürften.

Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Schulen mit den Kolleginnen und Kolleginnen, haben seitdem Großartiges vollbracht, nämlich die staatlichen Schulämter am Laufen gehalten und in den Schulen bei der Notbetreuung mitgewirkt sowie die Schülerinnen und Schüler so gut wie möglich beim häuslichen Lernen begleitet und unterstützt.

Knapp einen Monat später haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 auf Lockerungen verständigt, über die daraus resultierenden Konsequenzen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb hatte ich Sie mit Schreiben vom 17. April 2020 informiert; diese habe ich in der Anlage 0 nochmals zusammengestellt und auf den neuesten Stand gebracht.

Im Folgenden informiere ich Sie über die Einzelheiten für die sukzessive Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 27. April 2020 und bitte Sie, diese Informationen unverzüglich zunächst mit den Kolleginnen und Kollegen in der Schulaufsicht, anschließend mit den Leiterinnen und Leitern der Schulen in öffentlicher Trägerschaft auszuwerten. Die Weisung des MSGIV vom 18.04.2020 ist als Anlage 1 beigefügt.

Vorsorglich weise ich für die Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 27. April 2020 auf Folgendes hin:

1. Das zum Herunterfahren des Schulbetriebs zum 17. März 2020 erfolgte binnen zweier Tage, die Wiederaufnahme wird dagegen ein Prozess sein, für den das Ende nicht verlässlich absehbar ist.
2. Der weitere Prozess hängt maßgeblich von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab. Es kann auch an einzelnen Schulen notwendig werden, auf das Infektionsgeschehen zu reagieren.

3. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.

Die Landrät/innen und Oberbürgermeister sind nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

4. Auf manche Fragen, die sich Ihnen und den Kollegien in den Schulen in diesem Prozess stellen werden, wird es keine schnellen oder erschöpfenden Antworten geben.

Die Herausforderungen, die vor Ihnen und den Beschäftigten in den Schulen bis zum Ende des Schuljahre liegen, sind jedenfalls immens und sie werden uns alle möglicherweise auch das eine oder andere Mal an unsere Grenzen bringen. Es handelt sich ganz sicher um eine Herkulesaufgabe, die mit Zuversicht, Eigeninitiative, Selbstvertrauen in die eigenen Kompetenzen, Improvisationskunst im Team bewältigt werden kann. Am Ende eines Arbeitstages mag sich manch eine/r auch einmal wie Sisyphos fühlen, aber mit Blick auf die Zukunft der Kinder und Jugendlichen, die uns anvertraut sind, ist Aufgeben keine Option.

## **B. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs**

Das Rundschreiben 10/20 vom 15. März 2020 ist mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft getreten und ist nicht mehr anzuwenden.

### **1. Allgemeine Rahmenbedingungen**

#### **a. Information der Eltern**

Auch schon vor Corona war die laufende und umfassende Information der Eltern über die schul- und unterrichtsorganisatorischen Aspekte von herausgehobener Bedeutung und gehörte zu den selbstverständlichen Routinen von Schulleitungen und (Klassen-)Lehrkräften.

Auf absehbare Zeit wird die Elternarbeit eine noch größere Bedeutung haben, um auf mögliche Vorbehalte gegen den Schulbesuch und Sorgen

um die eigene und die Gesundheit der Kinder schnell und nach Lage des Einzelfalls angemessen eingehen zu können. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Vertrauen in die Schule als Institution, der das Wohl und Wehe jedes einzelnen Kindes ein selbstverständliches Anliegen ist, erhalten und weiter gestärkt werden. Denn ohne dieses Vertrauen wird der Prozess zur sukzessiven Wiedergewinnung von Normalität kaum gelingen.

Als Anlagen 7 und 8 sind Schreiben an die Eltern und die Schüler/innen beigefügt, die Sie bitte den Schulleiter/innen zur Verfügung stellen.

#### **b. Kindeswohl**

Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sollen Lehrer/innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, wirken Sie bitte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, andernfalls nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt auf. Sie haben gemäß Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Weil die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie das Familienleben erheblich belasten können, sind alle Lehrer/innen aufgefordert, besonders sensibel auf Anzeichen zu achten, die darauf hindeuten, dass es im Sinne des Kindeswohls angezeigt ist, auf die Eltern zuzugehen und sich nach Lage des Einzelfalls mit dem Jugendamt zu beraten.

#### **c. Hygiene, Hygieneplan der Schule**

Alle mögen sich immer wieder vergegenwärtigen, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegt:

- Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen halten.
- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.

Eine wesentliche Gelingensbedingung für die Lockerungen ist, dass den Schüler/innen diese hygienischen Mindeststandards vermittelt werden, sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren. Dazu gehört auch unbedingt, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen an die Verhaltensregeln halten.

Es ist davon auszugehen, dass in Kürze durch eine entsprechende Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften ein Mund-Nasen-Schutz unter anderem bei der Benutzung des ÖPNV bzw. Schülerverkehrs verpflichtend gemacht wird.

Materialien für die Schule (inkl. Poster) und den Unterricht zum Bestellen und Herunterladen bietet unter anderem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung an ([www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html](http://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html)).

Der Hygieneplan der Schule ist den aktuellen Erfordernissen anzupassen; die Schulen werden hierzu in Kürze gesondert vom MBSJ und die Gesundheitsämter über das MSGIV informiert.

#### **d. Infektionsschutz**

Bei der Organisation der Unterrichts- und Betreuungsangebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Eine Lerngruppe soll möglichst immer in demselben Raum unterrichtet werden.
- Jede/r Schüler/in soll einen festen, eigenen Arbeitsplatz haben, der von keinem anderen Schüler genutzt wird.
- Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,50 Meter in jeder Phase des Unterrichts eingehalten wird.
- Gruppentische, -unterricht und -arbeit sind untersagt.
- Unterrichtsbeginn, Pausenzeiten und Essenzeiten sind durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel unterschiedliche Zeiten und getrennte Raum- und Schulhofaufteilungen so festzulegen, dass die verschiedenen Lerngruppen nicht in Kontakt kommen.
- Die Lernsituationen, Lerngruppen und zugeordnete Lehrkräfte sind zu dokumentieren.

**e. Gesundheit – Rücksichtnahme auf andere und sich selbst**

Schüler/innen und alle Beschäftigten in der Schule, die Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) aufweisen, bleiben bitte zu Hause, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind.

**f. Risikogruppen**

• **Schülerinnen und Schüler**

Bei Schülerinnen und Schüler, die selbst oder bei denen Haushaltsangehörige einer Risikogruppe (vgl. Robert-Koch-Institut: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen; [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)) angehören, entscheiden die Eltern über den Schulbesuch.

• **Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal**

Die Mitteilung 18/20 des Referats 17 betreffend *Einsatz von Lehrkräften in den Schulen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen* ist als Anlage 2 beigefügt.

**g. Schülerverkehr**

Für den Schülerverkehr ist davon auszugehen, dass die Abstandsregel nicht in jedem Fall eingehalten werden kann. Aber auch, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann, sollten die Schüler/innen, die den Schülerverkehr nutzen, dringlich ermuntert werden, möglichst einen Mund- und Nasenschutz (bspw. textile Barriere wie Schal, Tuch, selbstgefertigte Stoffmasken) tragen.

**h. Leistungsbewertung**

- Die abschließende **Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres** erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres, sofern kein Unterricht in der entsprechenden Jahrgangsstufe mehr stattfindet.
- Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 18. März 2020 im Lernen zu Hause erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet und gehen grundsätzlich nicht in die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres ein.
- Die Leistungen in den Präsenzphasen ab dem 04.05.2020 werden bewertet.

Das Nähere dazu, unter welchen Voraussetzungen erbrachte Leistungen bewertet werden können, sowie zu weiteren prüfungsrechtlichen Aspekten wird in Kürze durch eine Verordnung geregelt.

**i. Vertretungskräfte (Krankheitsvertretungen)**

Die Einstellung von Vertretungslehrkräften ist bei entsprechendem Bedarf sowohl für Präsenzangebote in den Schulen als auch die Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause ab sofort wieder zugelassen.

**j. Lehramtskandidat/innen, Praktikant/innen und freiwillig Dienst Tuenden**

Sie sind dem Zweck der Ausbildung bzw. des Einsatzes entsprechend in der Schule oder bei der Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause einzusetzen.

**k. Betriebspraktika und schulische Veranstaltungen**

- Betriebspraktika finden nicht statt.
- Schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sind abzusagen.
- Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen.

**l. Schulkantinen, Schulverpflegung**

Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung ist möglich; Näheres zu den dabei einzuhaltenden Hygienevorschriften wird einer Ergänzung zum Rahmenhygieneplan aus dem Jahr 2008 für die Schulen zu entnehmen sein (vgl. hierzu Näheres unter c.).

**2. Spezifische Aspekte für einzelne Schulformen und Schulstufen**

- a. Schulfachliche Maßgaben und Hinweise für die Schulformen, Schulstufen und Jahrgangsstufen, die nach den gegenwärtigen Planungen bis 11. Mai 2020 sukzessive wieder in die Schulen geholt werden sollen, sind als Anlagen 3 bis 5 beigefügt.

An die Ausführungen kann der Anspruch auf Vollständigkeit nicht gestellt werden. Ich habe volles Vertrauen in die professionelle Kompetenz der in Schulaufsicht und Schule tätigen Kolleginnen und Kollegen.

- b. Sollte es bei der Planung des Einsatzes der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals im Einzelfall zu Zielkonflikten zwischen der Mitwirkung im Zusammenhang mit Schulabschlüssen stehenden Prüfungen und dem Einsatz im Unterricht bzw. der Betreuung von Lerngruppen kommen, sollen diese zu Gunsten eines reibungslosen Prüfungsverlaufs aufgelöst werden. Soweit im Einzelfall unabweisbar, kann nach entsprechender Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt die Beschulung an Prüfungstagen ausgesetzt werden; die Schüler/innen sollen bei der selbstständigen Bearbeitung von Aufgaben im Rahmen des personell Möglichen begleitet und unterstützt werden.
- c. Nachfragen aus den Schulen bitte ich bei Bedarf über die Schulrätinnen und Schulräte mit den in den Fachreferaten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern direkt zu klären.

### 3. Vorbereitungsdienst

Die an die aktuellen Entwicklungen angepasste Planung der Staatsprüfungen für Lehramtskandidat/innen, die ihren Vorbereitungsdienst im Sommer 2020 abschließen, ist als Anlage 6 beigefügt.

Zur Absicherung der Staatsprüfungen der Lehramtskandidat/innen am Ende ihres Vorbereitungsdienstes im Sommer 2020 und zur Absicherung der Lehrkräfteeinstellungen für das Schuljahr 2020/21 werden die Schulleitungen der Ausbildungsschulen gebeten, die Lehramtskandidat/innen bei der Organisation und Durchführung von Unterrichtsproben im Rahmen der schulpraktischen Prüfungen in besonderer Weise zu unterstützen.

Um in dem durch die Corona-Pandemie bereits begrenzten Prüfungszeitraum alle Staatsprüfungen realisieren zu können, ist der Durchführung der Prüfungen durch die als Fachausbilder/innen an die drei brandenburgischen Studienseminare teilabgeordneten Lehrkräfte Priorität gegenüber anderen dienstlichen Verpflichtungen einzuräumen.


Sollte im Einzelfall die Mitwirkung von Lehrkräften bei den Staatsprüfungen mit den Terminen für schulische Abschlussprüfungen, an denen die betreffenden Lehrkräfte beteiligt sind, kollidieren, bitte ich zunächst, dass die Leiter/innen der betreffenden Schulen und Studienseminare einen Interessenausgleich suchen.



Das Nähere zu möglichen alternativen Prüfungsformaten und weiteren prüfungsrechtlichen Aspekten wird in Kürze durch eine Verordnung geregelt.

Nachfragen bitte ich direkt mit den im Referat 36 zuständigen Mitarbeiter/innen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Regina Schäfer